

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Dr. Ilja Seifert, Karin Binder, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/1780, 16/1852, 16/2022 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1780) ihrer Verpflichtung nachkommen will, die EU-Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in nationales Recht umzusetzen. Bezeichnend für das mangelnde Bewusstsein der Bundesregierung für ihre Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, einen effektiven Diskriminierungsschutz zu gewährleisten, ist die Tatsache, dass die Umsetzung der zum Teil aus dem Jahre 2000 stammenden Richtlinien erst unter dem Druck einer Klageerhebung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Vertragsverstoßes erfolgt.

Der Gesetzesentwurf ist vorrangig von der vorgenannten Zielsetzung geprägt, einer längst überfälligen Verpflichtung nachzukommen. Er lässt Schlussfolgerungen aus einer fundierten Auseinandersetzung mit der Benachteiligungs- und Diskriminierungswirklichkeit in Deutschland ebenso wie die Erkenntnis vermissen, dass eine diskriminierungsfreie Gesellschaft nicht nur grundgesetzlich verbürgte Voraussetzung des sozialen Rechtsstaats, sondern auch eine Grundforderung jeder emanzipierten menschlichen Gemeinschaft sein muss. Einer Sichtweise, die mit der abwegigen (Vertrags-)Freiheit zur Diskriminierung argumentiert, ist ebenso wie jeder anderen, die die Menschenwürde unter Abwägungsvorbehalte stellen will, entschieden mit dem Verweis auf das Grundgesetz zu begegnen.

Wirklicher Schutz vor Diskriminierung, der den rassistischen, rechtsextremistischen, sexistischen und antisemitischen Tendenzen in der bundesdeutschen Gesellschaft entgegenwirkt, muss das politisch stets eingeforderte und wünschenswerte zivilgesellschaftliche Engagement durch eine verständliche, handhabbare und umfassende gesetzliche Regelung flankieren, die jegliche Diskriminierung ächtet, unter ein deutliches Verbot stellt und entsprechende abschreckende Sanktionen vorsieht.

Die Handlungsmöglichkeiten der Einzelnen wie auch der bundesdeutschen Öffentlichkeit werden ebenso wie die Bereitschaft, sich mit dem Phänomen der Diskriminierung, deren Erscheinungsformen und deren Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft mit dem Ziel der Überwindung derartiger Verhaltens- und Denkstrukturen zu beschäftigen, nur durch ein Gesetz gefördert, das Diskriminierung nicht als Problem Einzelner, sondern als das aller Menschen ansieht. Dieser Anforderung wird der vorgelegte Gesetzesentwurf nicht gerecht.

Der Gesetzesentwurf leidet neben Ausgestaltungsmängeln im Einzelnen vor allem darunter, dass er nicht alltagstauglich ist und den vorrangig von Diskriminierung Betroffenen ein schwaches Instrument zur Durchsetzung ihrer unantastbaren Menschenwürde und des Diskriminierungsverbots an die Hand gibt.

Es besteht daher die Notwendigkeit, den durch die Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf grundlegend zu novellieren. Nachfolgende Erwägungen sind unter II. aufgeführt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorgelegten Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 16/1780) unverzüglich zu überarbeiten und dabei die folgenden Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Der Titel des Gesetzes wird in Antidiskriminierungsgesetz (ADG) geändert, um Inhalt und Zielsetzung besser Rechnung zu tragen.
2. Das Gesetz findet grundsätzlich auf alle Rechtsgebiete Anwendung, es sei denn, spezialgesetzlicher Schutz ist weitergehend. Damit bietet das Gesetz wirksamen Schutz und fördert eine Gleichbehandlung, wie sie auch durch die Artikel 1, 3 und 20 des Grundgesetzes (GG) vorgegeben ist. Nur durch eine solche generelle Anwendbarkeit des Gesetzes ist Rechtssicherheit gewährleistet, so dass allen Bürgerinnen und Bürgern und allen staatlichen Stellen ersichtlich ist, welches Verhalten rechtswidrig ist. Die Regelungssystematik der Anknüpfung an Beschäftigungsverhältnisse einerseits und das Zivilrecht andererseits bei der Normierung eines Benachteiligungsverbots sind verfehlt. Das Gesetz stellt vielmehr ein umfassendes einheitliches Diskriminierungsverbot in das Zentrum und lässt dies in der Überschrift der Vorschrift deutlich werden.
3. Verbänden wird ein Verbandsklagerecht eingeräumt sowie das Klagerecht auf Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte erweitert. Damit wird die Durchsetzbarkeit der Rechte aus dem Antidiskriminierungsgesetz umfassend ausgestaltet, denn insbesondere Verbände können durch die stetige Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Diskriminierungen Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot effektiv bekämpfen. Der dort vorhandene Sachverstand wird dazu beitragen, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Diskriminierenden und davon Betroffenen wirksam abzumildern.
4. Um der Beweissituation der Betroffenen, der Verbände sowie Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Rechnung zu tragen, wird eine Beweislastumkehr geregelt. Die Frage der Alltagstauglichkeit des Antidiskriminierungsgesetzes beantwortet sich maßgeblich nach der gerichtlichen Durchsetzbarkeit. Nach allgemeinen rechtlichen Erwägungen müssen die Darlegung und Beweisführung der beweisbelasteten Partei überhaupt möglich sein. Da es sich bei den darzulegenden Tatsachen um solche aus der Sphäre der diskriminierenden Person handelt, ist meist allein diese fähig, die Nichtdiskriminierung gegebenenfalls nachzuweisen. Ebenso wie zum Beispiel bei § 2 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist die Umkehr der Beweislast deshalb gerechtfertigt, weil die Tatbestandsmerkmale der Diskriminierung für den Betroffenen schwer zu erkennen und nachzuweisen sind, da sie nur

Gegenstand eines möglicherweise nach außen hin nicht erkennbaren Entscheidungsfindungsprozesses des Arbeitgebers sein können. Zudem ist die kurze Frist für die Geltendmachung der Rechte von drei Monaten zu erhöhen auf die Regelverjährung von drei Jahren.

5. Der Anwendungsbereich wird hinsichtlich der erfassten Diskriminierungsmerkmale wie folgt präzisiert und ergänzt:
  - a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht sich auf das Merkmal „Rasse“. Zwar ist der Begründung zu entnehmen, dass der Begriff als problematisch angesehen wird – trotzdem knüpft der Entwurf durch die Verwendung des Begriffs an das demselben zugrunde liegende Denken an und muss sich der Kritik aussetzen, jenes zu verstetigen. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Benachteiligung „aus Gründen der Rasse“ erfolge, ist die das Recht anwendende Person gezwungen, sich der Denkart des Rassismus anzupassen, was gerade verhindert werden soll. Das Merkmal „Rasse“ ist im gesamten Gesetzesentwurf zu streichen.
  - b) Der Anwendungsbereich soll um die verbotenen Diskriminierungsgründe „Hautfarbe“, „Sprache“, „Nationalität“ sowie „Staatsangehörigkeit“ erweitert werden. Diese Merkmale dienen im Alltag zumeist neben den bereits normierten als Ausgangspunkte für diskriminierendes Denken und Verhalten und sollten daher den Katalog der verbotenen Anknüpfungsmerkmale ergänzen.
  - c) Soziokulturelle Herkunft und Status haben in der kapitalistischen Gesellschaft eine sehr große Auswirkung auf die Behandlung der Einzelnen und ziehen eine daran anknüpfende Diskriminierung nach sich. Das Merkmal bietet in vielfältiger Weise Anknüpfungspunkte für sozial verwerfliche und rechtsstaatlich unerträgliche Benachteiligungen. Sozial ausgegrenzt werden nicht nur Millionen Arbeitslose, sondern z. B. auch Menschen aus bestimmten Stadtteilen und Regionen, denen Leistungen des „vertragsfreien Markts“ (Funktelefon etc.) nie zuteil werden. Der „soziokulturelle Status“ ist in den Katalog des § 1 ADG aufzunehmen.
6. Das im zivilrechtlichen Bereich bestehende Benachteiligungsverbot wird auf alle Merkmale des § 1 ADG angewandt. Ausnahmen werden in diesem Bereich nur für das persönliche Nähe- und Vertrauensverhältnis vorgesehen. Darüber hinaus wird außer bei Gefahr für Leib und Leben von Betroffenen oder Dritten keine Rechtfertigung für Diskriminierung durchgreifen. Das diskriminierungsfreie Leben ist ein so hohes Gut für das Leben aller Menschen, dass einfache und im Zweifel schnell herbeikonstruierte Sachgründe nicht dagegengestellt werden dürfen, um den Schutz nicht faktisch leer laufen zu lassen. Insgesamt stehen die normierten Benachteiligungsverbote sowohl im arbeitsrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich unter zu zahlreichen Vorbehalten, die gesetzessystematisch als Ausnahmen und Rechtfertigungstatbestände geregelt sind. Dadurch wird die Anwendbarkeit des Gesetzes stark eingeschränkt, weil differenziert ausgestaltete Ausnahmeregelungen die Einsicht erschweren, welche Anforderungen an das Verhalten gestellt werden.
7. Die Sanktionen des ADG werden umfassend neu geregelt:
  - a) Der Schadenersatz wird in der Höhe nach oben nicht begrenzt, da die Richtlinie 2000/43/EG fordert, dass die Schadenersatzleistungen wirksam, verhältnismäßig und vor allem abschreckend sein müssen. Eine Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes ist ein falsches Signal. Ein im Sinne der Naturalrestitution denkbarer Schadenersatzanspruch auf Abschluss des Arbeitsvertrags entspricht vielfach dem erklärten Interesse der Betroffenen und ist erforderlich, damit das zu verurteilende Verhalten sich nicht letztlich durchsetzt.

- b) In das Gesetz wird ein Bußgeldtatbestand aufgenommen, der Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und gegen bestimmte Pflichten zu einer Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Damit wird den europäischen Richtlinien entsprochen, die dem Diskriminierungsverbot erhöhte Geltung beimessen. Dies wird außerdem erheblich dazu beitragen, in Zukunft Diskriminierungen konsequent zu verhindern. Es ist eine Möglichkeit vorzusehen, mehrfache oder entsprechend intensive Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot sowohl bei der öffentlichen Auftragsvergabe als auch bei der Subventionierung zu sanktionieren. Die Richtlinien 2000/43/EG (Artikel 15) und 2000/78/EG (Artikel 17) verpflichten die Mitgliedstaaten zur Festlegung und Durchsetzung von Sanktionen, die bei einem Verstoß zu verhängen sind; dabei sehen sie vor, dass Sanktionen nicht nur, sondern „auch“ Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können.
8. Die Antidiskriminierungsstelle wird nicht an ein Bundesministerium angegliedert, da dies mit dem Verlust ihrer Unabhängigkeit einhergeht. Damit sie wirksam und im Sinne der Betroffenen arbeiten kann, muss ihre Unabhängigkeit gewährleistet werden und mit weitergehenden Kompetenzen versehen werden. Insbesondere die zugesprochenen Auskunftsrechte der Antidiskriminierungsstelle gegenüber dem Bund müssen auf privatwirtschaftliche Unternehmen ausgeweitet werden, damit das Antidiskriminierungsgesetz seine Wirksamkeit entfalten kann.

Berlin, den 27. Juni 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**